

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (L)**

**Vorlage Nr. 19/558 (L)**

**Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)  
am 17.01.2019**

**Einrichtung von fünf öffentlichen Trinkbrunnen im Stadtgebiet**

**A. Sachdarstellung**

Mit der Klimaanpassungsstrategie Bremens - Schlüsselmaßnahme HB 7 - Trinkwasserbereitstellung an Hitzetagen, verpflichtet sich Bremen zur Bereitstellung von kostenlosem Trinkwasser.

Zur Erfüllung der Schlüsselmaßnahme sollen fünf öffentliche Trinkbrunnen aufgestellt werden. Als erster Standort steht der Brunnen am Elefanten fest. Die restlichen vier Standorte werden auf Vorschläge der Ortsämter unter Anwendung einer komplexen Auswahlmatrix lokalisiert.

Die bereits im Stadtgebiet vorhandenen fünf Pferdebrunnen nach historischem Vorbild entsprechen nicht den technischen Vorgaben für die Trinkwasserhygiene und können daher nicht zur Trinkwassernutzung verwendet werden.

Für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme der Brunnen werden die Projektbeteiligten swb AG und die hanseWasser Bremen AG durch SUBV beauftragt. Den Betrieb der Brunnen wird Immobilien Bremen übernehmen. Die konkreten Standorte werden unter Beteiligung der Ortsämter und des Sozialressorts derzeit in einer Arbeitsgruppe bestimmt.

**B. Finanzielle Auswirkungen**

An der Gesamtsumme der Investition zur Einrichtung der fünf Trinkbrunnen (Kauf, Planung und Bau) in Höhe von max. 100 TEUR beteiligen sich die o. g. Projektbeteiligten in einer Höhe von je max. 25 TEUR. Über ein Sponsoring der Projektpartner gegenüber Immobilien Bremen werden ebenfalls die laufenden Betriebskosten der Trinkbrunnen refinanziert.

Die Restsumme zur Einrichtung von höchstens 50 TEUR soll durch SUBV als Eigenanteil übernommen werden.

Die Finanzierung soll aus Mitteln der Wasserentnahmegebühr entsprechend § 9 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) erfolgen. Danach ist das Gebührenaufkommen zweckgebunden für den Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden. Nach § 10 BremWEGG entscheidet die staatliche Deputation über die Verwendung des Aufkommens aus der Wasserentnahmegebühr.

Die Maßnahme wird in der noch zu beschließenden Gesamtplanung zur Verwendung der Sondermittel für 2019 unter dem Schwerpunkt 49 – Maßnahmen zu Förderung der Klimaanpassung aufgenommen.

### **C. Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Finanzierung zur Einrichtung von fünf öffentlichen Trinkbrunnen für max. 50 TEUR aus Sondermitteln der Wasserentnahmegebühr nach § 9 in Verbindung mit § 10 des BremWEGG zu.